

Brüssel, den 7. November 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0375(COD)

14152/24
ADD 1

CODEC 1885
CONSUM 296
MI 841
JUSTCIV 165
DIGIT 204
COMPET 995

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung – Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen OS-Plattform¹ vorgelegt.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Februar 2024 abgegeben.²
4. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 13. März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung³ festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag übernommen; es hat seinen Standpunkt an den Rat weitergeleitet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 25. September 2024 eine politische Einigung⁴ darüber erzielt, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen keine Änderungen am Kommissionsvorschlag vorzunehmen.
6. Die Vorsitzende des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat dem Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 5. November 2024 ein Schreiben übermittelt, in dem sie bestätigt, dass das Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen billigen wird, falls der Rat den Text des Kommissionsvorschlags – nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in erster Lesung ohne Änderungen billigt.
7. Nach Artikel 294 Absatz 5 AEUV legt der Rat, sofern er den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht billigt, seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Nach Artikel 294 Absatz 6 AEUV unterrichtet der Rat das Europäische Parlament umfassend über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat.

¹ Dok. 14451/23.

² Dok. 6964/24.

³ Dok. 10617/24.

⁴ Dok. 13402/24.

II. ZIEL

8. Mit der Verordnung soll die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 aufgehoben werden; somit werden die OS-Plattform abgeschafft und die damit verbundenen Verpflichtungen aufgehoben. Das Leistungsniveau der OS-Plattform rechtfertigt weder die Kosten, die die Kommission für den Betrieb der Plattform aufwendet, noch die Kosten, die öffentlichen Verwaltungen und Online-Unternehmen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der OS-Verordnung entstehen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Rat stimmt dem Kommissionsvorschlag und folglich dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung inhaltlich zu. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält jedoch die erforderlichen Überarbeitungen am Text durch die Rechts- und Sprachsachverständigen. Es werden keine wesentlichen Änderungen am Text vorgenommen, jedoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine Präzisierung seines Wortlauts abgestellt.

IV. FAZIT

10. Inhaltlich wird der Kommissionsvorschlag durch den Standpunkt des Rates in erster Lesung nicht geändert; Letzterer steht folglich im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält lediglich Änderungen, die sich aus der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ergeben. Daher sollte es dem Parlament möglich sein, in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen zu billigen.